

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ mit Örtlichen Bauvorschriften

**Abwägung der Behördenstellungennahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Beteiligungsfrist 04.12.2023 - 12.01.2024)
gemäß Abwägungsbeschluss vom 31.07.2024**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
1	<p>Badenova NETZE, Freiburg Schreiben vom 04.12.2023</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Rechtsgrundlage: Entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine</p>	Kenntnisnahme
2	<p>BUND Landesverband B.-W., Stuttgart Keine Stellungnahme</p>	
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen E-Mail vom 07.12.2023</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 16. FNP-Änderung und Bpl. "Solarpark Oberbränd" der VVG Titisee-Neustadt/Eisenbach. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>werden“. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Vorgesehen ist eine größere Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) zur Stromerzeugung.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches handelt, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Vorentwürfe nun zur Stellungnahme vorliegen. Künftig soll das Plangebiet v.a. als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet gliedert sich in das eigentliche Sondergebiet Solarpark mit ca. 9,0 ha Größe (davon 7,6 ha mit Modulen überstellte Fläche) sowie ca. 1,8 ha Ausgleichsflächen und Wald. Geplant ist eine Anlagenleistung von ca. 8 – 9 MWp. Es wird mit einem Stromertrag in der Größenordnung von ca. 9 Mio. kWh gerechnet. Die Fläche dürfte sich „energietechnisch“ sicher sehr gut eignen.</p> <p>Die Anlage wird neben dem aktuell in Betrieb genommenen Solarpark der Firma Franz Morat (mit ca. 1 MWp Leistung), welcher sich unmittelbar ans eigentliche Betriebsareal und somit auch an den Siedlungskörper von Eisenbach anschließt, die zweite auf Gemeindegebiet sein. Bei der Suche nach einer geeigneten Fläche wurde das Kriterium „Fläche soll möglichst weit von der Umgebungsbebauung entfernt liegen“, angewandt. Das Kriterium bleibt bislang unbegründet. Mit Anwendung dieses Kriteriums wird u.a. eine weitere Zersiedelung der hochwertigen, für landschaftsgebundenen Tourismus sowie die Naherholung besonders relevanten Schwarzwaldlandschaft gefördert, was u.E. unter anderem auch Plansatz 3.01 des Regionalplanes entgegensteht.</p> <p>Der östliche Teil des Plangebietes (ca. 3 ha) liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“. Dieses dient dem „Schutz einer typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes mit hohem Erholungswert“.</p> <p>a) Die vorgesehene Fläche kann aus IHK-Sicht trotzdem mitgetragen werden, wenn - die Einsehbarkeit der PV-Anlage auch von Westen her so weit wie möglich reduziert wird,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird auf die zusammenfassende Stellungnahme des (zuständigen) Regionalverbandes hingewiesen, die lautet: („keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben“)</p> <p>Die hierfür zuständige Behörde führt dazu aus: Die Planung in die Befreiungslage hinein kann daher in Aussicht gestellt werden, wenn durch die Entwicklung und Realisierung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Landschaftsschutzgebiets entstehen (z.B. Reduzierung der Blendwirkung durch geeignete Module, entsprechende Zaungestaltung, extensive Grünlandnutzung, Minimierung der Fernwirkung usw.). Die Planung in eine Befreiungslage ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Im Westen grenzt nur gewerbliche Nutzung an, aber keine Wohnbebauung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>- als Bebauungsvorschrift eine Klausel zur Nachnutzung nach Nutzungsaufgabe aufgenommen wird, so dass gesichert ist, dass die Fläche anschließend wieder in den Ausgangszustand überführt wird,</p> <p>- eine dauerhafte Umsetzung der natur- und landschaftsbezogenen Maßnahmen unter Ziffer 1.4 der Bebauungsvorschriften sichergestellt ist und</p> <p>b) Weitere Anregungen zu den Bebauungsvorschriften zur Art der baulichen Nutzung Es wird angeregt, eine (allgemein verständliche) Zweckbestimmung voranzustellen wie bspw. „Das Sondergebiet Solarpark dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit Hilfe einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.“ Die Zulässigkeit von Gebäuden sollte auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, so bspw. über die Vorgabe einer maximalen Grundfläche in Summe; handelt es sich hierbei nicht auch eher um Nebenanlagen? Zu den hier erforderlichen Nebenanlagen dürften u.E. bspw. Betriebsgebäude, Wechselrichter, ggf. Batteriespeicher, Transformatoren, Antennenanlagen sowie auch Einfriedigungen, Wege und Stellplätze gehören. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht die zulässige landwirtschaftliche Nutzung klarstellend auch hier mit aufgenommen werden sollte.</p> <p>c) Sonstige Anregungen Leistungs- bzw. ertragsstärkere PV-Freiflächenanlagen verfügen zwangsläufig über einen hohen Flächenverbrauch sowie</p>	<p>Das Landratsamt, Fachbereich Landwirtschaft führt dazu aus. Die überplanten Flurstücke Nrn. 140 und 141 entlang des Gemeindewaldes werden auch aufgrund der Hangneigung in der Flurbilanz als Untergrenzflur, d. h. nicht landbauwürdige Flächen geführt... Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegenden internen Maßnahmen Aufgrund der hängigen Lage am Waldrand, Einstufung in der Flurbilanz, internen Kompensationsmaßnahmen und fehlender Bewirtschaftungsnachfrage kann aus agrarstruktureller Sicht der vorliegenden Solarparkplanung zugestimmt werden. Auf eine Regelung zur Nachnutzung, die insbesondere der Landwirtschaft gedient hätte, kann daher verzichtet werden.</p> <p>Wird sichergestellt</p> <p>Der Zweck des Bebauungsplanes geht sowohl aus den Bebauungsvorschriften (Ziff. 1.1) als auch aus der Begründung Ziff. 1. hervor.</p> <p>Da nur Gebäude, die für den Solarpark erforderlich sind, zulässig sind, erübrigt sich eine zusätzliche Flächenbegrenzung. Zudem besteht von keiner Seite ein Interesse an der Errichtung weiterer oder überdimensionierter Gebäude.</p> <p>Der Bebauungsplan wird nicht aufgestellt, um die landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Diese erfolgt lediglich im Rahmen der (notwendigen) Pflege und Unterhaltung der für den ökologischen Ausgleich festgesetzten Grünflächen während der Nutzungszeit des Solarparks. Landwirtschaftliche Nutzung soll daher nur in diesem Sinne ergänzend in den Nutzungskatalog aufgenommen werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>in aller Regel auch über eine hohe Sichtbarkeit. Im freien Landschaftsraum gerade in solch touristisch- wie naherholungsrelevanter Natur-/ Kulturlandschaft wie dem Schwarzwald wirken die technischen Anlagen als deutlicher „Fremdkörper“, auch weitere negativen Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich vorzugswürdig sind u.a. deshalb PV-Anlagen an oder auf Gebäuden im geschlossenen Siedlungsbereich der Kommunen. Hierauf sollte u.E. in den Begründungen noch eingegangen werden. Welche Bemühungen, auch diesen wichtigen Sektor (parallel) aktiv voranzubringen, bestehen hierzu in der Gemeinde Eisenbach?</p> <p>In den Begründungen sollte u.E. noch explizit darauf eingegangen werden, dass keine vorzugswürdigen weil vorbelasteten Standorte bspw. entlang größerer Straßen wie hier der L 172 in Frage kommen.</p> <p><i>Besondere Anmerkungen zur FNP-Änderung</i> Wir möchten die Frage stellen, warum nur der Sondergebietsbereich mit vorliegender FNP-Änderung behandelt und „berücksichtigt“ wird? Im FNP soll der Sondergebietsbereich wohl ebenfalls als Baugebiet („SO“) dargestellt werden? Angeregt wird, dies in den Unterlagen einheitlich bzw. eindeutig darzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden vom Planungsträger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von denjenigen Behörden eingeholt, „deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann“. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB heißt es: „In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken.“ Der Zusammenhang des Aufgabenbereiches der IHK mit der vorgebrachten Stellungnahme wird hier jedoch vermisst, insbesondere im Hinblick auf den erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Abwägung von Stellungnahmen.</p> <p>An dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Dazu wurde u.a. auch die (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 erlassen, um den Ausbau von PV-Anlagen im Siedlungsbereich zu beschleunigen.</p> <p>Eine Standortsuche ist äußerst aufwändig und trägt wesentlich zur Verlängerung von Planungszeiten bei, je detaillierter diese, möglicherweise zusätzlich verbunden mit einer Priorisierung von Flächen, betrieben werden soll. Im vorliegenden Fall liegt der Solarpark an einer klassifizierten Straße (Kreisstraße) und weiterhin in einem touristisch weniger bedeutsamen Bereich, insbesondere jedoch genau in der Fläche, die vom Regionalplan dafür vorgesehen ist. Der Bebauungsplan entwickelt sich über den FNP daher aus dem Regionalplan.</p> <p>Im FNP wird nur die Fläche geändert, die erforderlich ist. Waldflächen müssen im FNP nicht geändert werden, sind aber im Bebauungsplan erforderlich, um ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu sichern.</p>
8	<p>Landesnaturausschutzverband BW, Stuttgart Keine Stellungnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
9	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 320 Gesundheitsschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	Kenntnisnahme
10	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 410 Baurecht und Denkmalschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen. Zum Grundsatz der Planung äußern wir uns im Parallelverfahren zum FNP. Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p> <p>1.2 Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach Nr. 3.15.034“. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Bis zur Beschlussfassung ist sicherzustellen, dass der Plan rechtlich nicht (mehr) mit anderen Regelwerken kollidiert bzw. evtl. erforderliche Fachverfahren abgeschlossen sind. In der Begründung sollte hier der Sachverhalt deutlicher dargestellt werden. Hierzu werden wir auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausführlicher Stellung nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung.</p> <p>Zu 1.2: Siehe dazu Stellungnahme zum FB 420, Untere Naturschutzbehörde, wonach in eine Befreiungslage hinein geplant werden kann und im vorliegenden Fall soll. „Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Verbleib der Fläche in der LSG-Kulisse wünschenswert, da diese auch durch die Solarpark-Nutzung den Schutzzweck noch weitgehend weiterhin erfüllt (z.B. Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushalts, Lebensmöglichkeit von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten). Der Solarpark ist grundsätzlich reversibel und nach einem möglichen Rückbau kann die Grünlandfläche wieder</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Wir bitten um Prüfung, ob als Festsetzung zur Art der Nutzung „Anlagen und Gebäude für Solarenergienutzung (Photovoltaik)“ ggf. zu unbestimmt sein könnte, insbesondere in Abgrenzung zu den erforderlichen Nebenanlagen. Wir regen daher an, die üblichen (Haupt-) Anlagen zumindest beispielhaft in der Begründung von den erforderlichen Nebenanlagen abzugrenzen (vgl. hierzu auch Stellungnahme zu Ziff. 1.3.1).</p> <p>3.2 Nach Ziffer 1.1 sollen Verkehrsflächen zulässig sein, die allerdings im zeichnerischen Teil nicht ersichtlich sind. Die Begründung erweckt den Anschein, dass Verkehrsflächen zudem nur im Zusammenhang mit der Trafostation zulässig sein sollen. Wir bitten dies nochmals zu prüfen und zu erläutern, ob es sich tatsächlich um Festsetzung von Verkehrsflächen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB handelt. Die Zulässigkeit von Verkehrsflächen wäre zu konkretisieren und städtebaulich zu begründen.</p> <p>3.3 In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan entgegen den Ausführungen der Begründung in Ziffer 7 nicht alle tatbestandlichen Festsetzungsmerkmale für einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB enthält. Es fehlt bislang an der Festsetzung von örtlichen Verkehrsflächen. Mangels Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen dürfte es sich nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB handeln. Zwar wird vertreten, dass die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen für eine Qualifizierung nach § 30 Abs. 1 BauGB ggf. entbehrlich ist, wenn das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet so klein ist, dass alle Grundstücke durch Straßen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erschlossen werden und damit die Festsetzung von Verkehrsflächen für die „Baureifmachung“ nicht erforderlich ist (vgl. Brügelmann, § 30 BauGB, RN 2 – beckonline). Ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist,</p>	<p>vollumfänglich ihre Funktion und den Schutzzweck des LSG erfüllen. Die Planung in die Befreiungslage hinein kann daher in Aussicht gestellt werden, wenn durch die Entwicklung und Realisierung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Landschaftsschutzgebiets entstehen (z.B. Reduzierung der Blendwirkung durch geeignete Module, entsprechende Zaungestaltung, extensive Grünlandnutzung, Minimierung der Fernwirkung usw.). Die Planung in eine Befreiungslage ist entsprechend darzustellen.“</p> <p>Zu 3.1: Die zulässigen Nutzungen werden neu geordnet und definiert (Ziff. 1.1 Bebauungsvorschriften).</p> <p>Zu 3.2: Es werden keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen für die Erschließung des Solarparks erforderlich. Private Verkehrsflächen sind zulässig, sind aber abhängig von der endgültigen Anordnung der Anlage und sollen nicht festgesetzt werden, da es aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich ist.</p> <p>Ein Zugang zum Solarpark besteht durch die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (Kreisstraße 4993) und den landwirtschaftlichen Weg. Dadurch ist der Solarpark vollständig erschlossen. Da jedoch keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, wird die Begründung mit entsprechender Einstufung als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB geändert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>wird nicht näher ausgeführt. Zudem wir möchten darauf hinweisen, dass diese Rechtsauffassung soweit ersichtlich weder in der Rechtsprechung eine Stütze findet, noch in der übrigen Literatur aufgegriffen wird.</p> <p>3.4 Soweit weiterhin die Erschließung des Plangebiets allein über den direkten Anschluss an die Kreisstraße 4993 erfolgen soll, empfehlen wir dringend, zunächst die Machbarkeit mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen. Hierzu verweisen wir auf deren unten stehende Stellungnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen bislang unveröffentlichten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31.10.2019 (Az. 3 S 1199/19) hin, wonach die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz sichergestellt sein muss. Andernfalls besteht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglicherweise keine Aussicht auf Verwirklichung der Planung, so dass der Bebauungsplan nicht im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB erforderlich sein oder zumindest einen Fehler im Abwägungsergebnis im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB aufweisen könnte. Wir regen daher an, die rechtliche Sicherung der Erschließung insbesondere der Zuwegung zu prüfen.</p> <p>3.5 Wir regen an, potentielle Nutzungskonflikte durch evtl. Blendwirkung in den öffentlichen Verkehrsraum (K 4993) und der Landwirtschaft bereits frühzeitig zu untersuchen, um ggfs. bereits auf Planungsebene geeignete Maßnahmen zur Konfliktbewältigung veranlassen zu können.</p> <p>3.6 Sowohl in Festsetzung Ziffer 1.3.1 als auch in den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 1 wird von „fertiger Geländehöhe“ bzw. „fertigem Gelände“ gesprochen. Damit wird suggeriert, dass im topografisch bewegten Gelände doch auch Modellierungen vorgenommen werden (können) und es daher fraglich erscheint, ob damit der Bestimmtheitsgrundsatz noch erfüllt wird, wenn die Höhenfestsetzung auf das „natürliche Gelände“ Bezug nimmt. Außerdem sollte in Begründung S. 13, 4. Absatz die Wortsilbe „Einra“ gelöscht werden.</p> <p>3.7 Wir bitten, die abweichende Höhenfestsetzung von Masten noch zu begründen.</p> <p>3.8 Im Sondergebiet wird ein relativ großes Baufenster festgesetzt. Ergänzend wird hierzu in Ziffer 1.3.1 festgesetzt, dass die Baugrenzen mit „Gebäuden und Anlagen“ nicht überschritten werden dürfen. Damit ist der Grundsatz des § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, wonach Gebäude und Gebäudeteile die festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten dürfen, analog übernommen. Unklar bleibt jedoch, ob die Plangeberin auch von der Möglichkeit der Einschränkung des § 23 Abs. 5 BauNVO Gebrauch machen wollte und auch Nebenanlagen bzw. bauliche Anlagen, die unter die Abstandsprivilegierung fallen, außerhalb des Baufensters ausschließen wollte. Auch die Begründung liefert hier keine abschließende Klarheit. Da dort</p>	<p>Zu 3.4: Die Zufahrt zum Solarpark erfolgt von der Kreisstraße 4993 über den landwirtschaftlichen Weg am Westrand (Flst.-Nr. 124).</p> <p>Zu 3.5 Es wurde ein Blendgutachten erstellt, was dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird. Entsprechende Blendschutzmaßnahmen werde festgelegt (Blendschutzzaun, Heckenpflanzung)</p> <p>Zu 3.6: Es wird auf das vorhandene Gelände abgehoben. Dieses ist aus den Höhenlinien ablesbar.</p> <p>Zu 3.7: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 3.8: Nebenanlagen sollen auch außerhalb der Baugrenze ausgeschlossen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>lediglich auf „Module“ und „die Trafostation“ Bezug genommen wird, könnte angenommen werden, dass die Plangeberin keine Einschränkung i. S. des § 23 Abs. 5 BauNVO für Nebenanlagen beabsichtigt. Im Hinblick auf die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet und der umfangreichen überbaubaren Fläche sollte geprüft werden, ob dies evtl. auch aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt sein könnte.</p> <p>3.9 In der Begründung wird ausgeführt, dass für das Projekt bereits ein künftiger Betreiber existiert. Dennoch soll der Bebauungsplan als sog. Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden, da die Gemeinde grundsätzliches Baurecht für einen Solarpark schaffen will. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass für die Gemeinde keine Kosten entstehen, da diese vollumfänglich durch den Projektträger übernommen würden. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde die alternative Möglichkeit eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB geprüft hat. Die für die Gemeinde bei der Umsetzung eines Bebauungsplanes entstehenden Kosten (z.B. für die Aufschließung des Baugebietes durch Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB, Grunderwerb, Ausgleichsmaßnahmen usw.) und ihre mögliche Finanzierung (z.B. aus Einnahmen zur Refinanzierung) sind in der Begründung in möglichst übersichtlicher Form in Schätzwerten aufzuführen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 1 Abs.3 BauGB. Das dort postulierte Gebot der Erforderlichkeit setzt auch voraus, dass die Gemeinde Willens und in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von üblicherweise rund fünf Jahren auch wirklich durchzuführen. Die Begründung sollte im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt werden. Wir empfehlen den Abschluss eines begleitenden städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB z. B. über die Übernahme von Planungskosten, Erschließungen, Verlegung der Netzanschlussleitungen und Rückbauverpflichtungen und diese auch auf geeignete Weise finanziell abzusichern.</p> <p>3.10 Die Gemeinde ist nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO dazu ermächtigt, örtliche Bauvorschriften mit Bußgeld zu bewehren. Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO) verweist. In § 4 des Satzungsentwurfs fehlt ein entsprechender Verweis auf die Bußgeldvorschrift des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob mit der Formulierung: „wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften...zuzwiderhandelt“ der bestimmte Tatbestand i.S.d. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO hinreichend benannt ist.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3</p>	<p>werden. Zulässig sind lediglich Einfriedigungen und Verkehrswege.</p> <p>Zu 3.9: Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Änderungen an der öffentlichen Erschließungsanlage sind nicht geplant. Durch einen städtebaulichen Vertrag wird die Übernahme von Planungskosten, Erschließungen, Verlegung der Netzanschlussleitungen und die Rückbauverpflichtung geregelt.</p> <p>Zu 3.10: Der Tatbestand wird definiert (Einfriedigungen, Regenwasserbehandlung).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung. Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	Kenntnisnahme und Zustimmung
11	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 420 Naturschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Die Gemeinde Eisenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“, um ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ planungsrechtlich zu schaffen. Das Sondergebiet hat eine Gesamtgröße von 10,8 ha. Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“, der östliche Bereich, ca. 1/3 der Fläche, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“ (Verordnung vom 10.06.2003).</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebiets liegt das nach § 30 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützte Biotop, Biotop-Nr.: 8015-315-0364, „Steinriegel, Feldhecken u. Feldgehölze SO Oberbränd“ und im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet, Gebiet-Nr. 7915441, „Mittlerer Schwarzwald“. Ob das Plangebiet innerhalb oder außerhalb des Vogelschutzgebiets liegt, kann nicht klar nachvollzogen werden (siehe Erläuterungen unter Schutzgebiete - Natura 2000).</p> <p>Für den Vorhabenbereich sind mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>1.1 Umweltbericht Der eingereichte Umweltbericht (ARCUS Ing.-Büro, Stand 25.09.2023) befindet sich noch in einem sehr rudimentären Stadium. Im Rahmen des Weiteren Planverfahrens ist insbesondere noch auf folgende Punkte näher einzugehen: a) Übergeordnete Planung und Alternativenprüfung Bezüglich der Kapitel 1.2 „Übergeordnete Planung“ sowie 1.6 „Alternativenprüfung“ verweisen wir auf das Parallelverfahren 16. Änderung des Flächennutzungsplans und unsere nachfolgend nochmal aufgeführte Stellungnahme hierzu: „In der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) wird bezüglich der Standortwahl auf die Suchraumkulisse des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein und die PV-Freiflächenpotenzialanalyse des Landes</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Baden-Württemberg verwiesen. Zwar wird erwähnt, dass diese Fläche als „rot“ markiert ist und somit ein Bereich mit Ausschlusskriterien ist, eine weitere Erläuterung dessen findet jedoch nicht statt.</p> <p>In Kapitel 2.3 wird dann auf die „Freiflächenpotentialanalyse des Landes Baden-Württemberg“ verwiesen, welche die Fläche als „geeignete“ bzw. „bedingt geeignete“ Fläche ausweist. Auf die Systematik der Landespotentialanalyse wird nicht eingegangen und bedeutende Aspekte für eine ausreichende Begründung werden nicht erläutert.</p> <p>Wir möchten daher auf Folgendes bezüglich der Methodik PV-Freiflächenpotenzialanalyse hinweisen: <i>„Detaillierte lokale Gegebenheiten, mögliche weitere rechtliche und technische Einschränkungen, Abwägungsentscheidungen sowie ökologische und ökonomische Aspekte können nur im Einzelfall bewertet werden und sind bei einer landesweiten Potenzialanalyse nicht abbildbar. Darüber hinaus sind aus unterschiedlichen Gründen nicht zu allen relevanten Flächenkriterien landesweite, aktuelle und vollständige Daten verfügbar. Daher beruhen die Ergebnisse der Potenzialanalyse und deren kartographische Darstellung teilweise auf Vereinfachungen. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung der benachteiligten Gebiete.“</i></p> <p>Es wird bezweifelt, dass beide hier genannten Studien eine geeignete Grundlage für eine eigenständige Alternativenprüfung darstellen. In der Begründung und im Umweltbericht „Steckbrief“ wird die Flächeneignung als eindeutig beschrieben, weitere Untersuchungen zum Standort und zur Priorisierung seien nicht notwendig. Dies ist aus Sicht der UNB fachlich aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar.“</p> <p>Desweiteren wird keine minimal benötigte Fläche für eine wirtschaftlich betreibbare Freiflächen-Photovoltaikanlage genannt.</p> <p>Dementsprechend sind auch die Kapitel 2.1 Standortwahl - 2.3 Flächennutzungsplan in der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ anzupassen.</p> <p>b) Schutzgebiete Natura 2000 Gemäß den Angaben im Umweltbericht grenzt das Plangebiet lediglich im Norden und Osten an das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr.7915441) an, in den Planzeichnungen wird das Vogelschutzgebiet nicht dargestellt. Vergleicht man jedoch die Planzeichnungen mit der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets, so ragt das Plangebiet im Norden in das Vogelschutzgebiet hinein.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit und für die fachliche und rechtliche Prüfung sind die Plandarstellungen anzupassen und eine detaillierte Beschreibung vorzulegen. Sofern auf Ebene der 16. Änderung des FNP der VVG Titisee-Neustadt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (incl. Standard Datenbogen) durchgeführt wird und diese zu dem Ergebnis kommt,</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich der Standortwahl auf die Ausweisung der Fläche im Regionalplan ausgerichtet. Festsetzungen im Regionalplan sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, bzw. in diesem darzustellen. Der befindet sich somit in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen. Es besteht kein ersichtlicher Grund, nach einer alternativen Fläche zu suchen, um vom Regionalplan (Entwurf) abweichen zu können. Die die „Freiflächenpotentialanalyse des Landes Baden-Württemberg“ ist zumindest eine Bestätigung dafür, dass es sich nicht um eine ungeeignete Fläche handelt.</p> <p>Zu b) Die Waldgrenze entspricht der Grenze des VSG. Im Waldrandbereich sind ökologische Optimierungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Verbesserung für das VSG darstellen. Vom VSG sind ca. 1,3 ha im B-Plan gelegen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>dass die Planung mit den Schutzzwecken zu vereinbaren ist, kann dieser zugestimmt werden. Auf Ebene des B-Plans ist, je nach Ergebnissen der Vorprüfung auf Ebene FNP, eine FFV-Verträglichkeitsvorprüfung oder Prüfung (incl. Standard Datenbogen) hinsichtlich der möglichen mittelbaren und unmittelbaren anlagen-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des SPA-Gebietes durchzuführen. Für die vorkommenden Arten ist darzustellen, ob diese PV sensibel (Meideverhalten, auch von Horststandorten, Verlust von Nahrungshabitat etc.) sind.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Der östliche Bereich der für den Solarpark vorgesehenen Flächen befindet sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“. Die durch den Bebauungsplan vorgesehene Errichtung des Solarparks läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich nicht zuwider. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Eisenbach“ (Verordnung vom 10.06.2003, LSG-VO) ergibt sich aus § 3 LSGVO. Das LSG dient dem Schutz einer typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes mit hohem Erholungswert. Gerade im Bereich des geplanten Solarparks auf Gemarkung Oberbränd zeigt sich jedoch die typische Streubesiedelung.</p> <p>Zur Minimierung der Beeinträchtigung durch die Überprägung mit PV-Modulen wird die Einfriedung mit einer 2 m hohen Feldhecke vorgeschlagen. Diese kann die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit dem Schutz der typischen streubesiedelten Landschaft jedoch nur geringfügig minimieren. Aufgrund des Geländereiefs und einer Modulhöhe von 4 m werden die Module weithin sichtbar sein und das typische, hier geschützte Landschaftsbild verändern. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden und ist zu ergänzen.</p> <p>Der Argumentation, dass der Bereich in dem der Solarpark geplant ist, einen geringeren Erholungswert hat, da er nicht durch Wanderwege erschlossen ist, können wir folgen.</p> <p>Derzeit findet sich in den eingereichten Planunterlagen keine Aussage darüber, welche Nachnutzung auf der Fläche geplant ist (z.B. Rückbau und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung). Wir bitten um Ergänzung.</p> <p>Eine Aussage, ob eine Erlaubnis/Zustimmung oder eine Befreiung von der LSG-VO angestrebt wird, wird nicht getroffen, lediglich die Aussage, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt. Wir bitten um Ergänzung/Konkretisierung.</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der LSG-VO, kann von den Geboten und Verboten im Bundesnaturschutzgesetz, in einer Rechtsverordnung</p>	<p>Die NATURA-Verträglichkeitsprüfung wird erstellt.</p> <p>In der Planung ist bereits enthalten: - Erhalt geschützte Feldhecke (8-10m hoch) - Pflanzgebot Hecke mind. 4m Der Gebäudebestand bietet einen weiteren Sichtschutz Eine Einsehbarkeit ist kaum gegeben, da kein Gegenhang vorhanden ist. Der Nahbereich ist durch o.g. Maßnahmen geschützt. Die Modulhöhe wird auf 3,0 m begrenzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Aussage ist beim Schutzgut Fläche dargelegt, einschließlich der Rückbauverpflichtung. Diese wird in Ziff. 1.6 Bebauungsvorschriften ergänzt.</p> <p>Es wird in eine Befreiung beantragt, da die Durchführung der Vorschriften zu</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>auf Grund des § 57 Bundesnaturschutzgesetz sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Verbleib der Fläche in der LSG-Kulisse wünschenswert, da diese auch durch die Solarpark-Nutzung den Schutzzweck noch weitgehend weiterhin erfüllt (z.B. Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushalts, Lebensmöglichkeit von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten). Der Solarpark ist grundsätzlich reversibel und nach einem möglichen Rückbau kann die Grünlandfläche wieder vollumfänglich ihre Funktion und den Schutzzweck des LSG erfüllen. Die Planung in die Befreiungslage hinein kann daher in Aussicht gestellt werden, wenn durch die Entwicklung und Realisierung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Landschaftsschutzgebiets entstehen (z.B. Reduzierung der Blendwirkung durch geeignete Module, entsprechende Zaungestaltung, extensive Grünlandnutzung, Minimierung der Fernwirkung usw.). Die Planung in eine Befreiungslage ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Biotop Im Plangebiet befinden sich nach § 30 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützte Biotop. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können, sind verboten, vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ausnahmen sind auf Antrag möglich, sofern die Eingriffe ausgleichbar sind, vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>In Kapitel 2.4 des Umweltberichts wird angeführt, dass die Biotop außerhalb des Plangebiets liegen und negative Auswirkungen durch die PV-Module nicht erkennbar sind. Diese Einschätzung können wir nur bedingt teilen. Gemäß den eingereichten Planunterlagen liegt das besonders geschützte Biotop „Steinriegel, Feldhecken u. Feldgehölze SO Oberbränd“ innerhalb des Plangebiets. Sowohl in Karte Abb.11 des Umweltberichts, als auch im Rechtsplan wird das Biotop nicht vollumfänglich dargestellt. Die T-Linie umschließt nur einen Teil des Biotops „Steinriegel, Feldhecken u. Feldgehölze SO Oberbränd“. Das Biotop ist vollständig zu erhalten. Wir empfehlen daher zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die Biotopfläche – inklusive eines Puffers von mindestens 5 m – gänzlich aus dem Bebauungsplangebiet herauszunehmen. Die Anpassung der Baugrenze auf einen Mindestabstand von 5 m zum Biotop ist zwingend notwendig, um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können.</p> <p>Grundsätzlich sind alle potentiellen anlage-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigungen im Umweltbericht zu ergänzen</p>	<p>einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Es soll eine Planung in die Befreiungslage erfolgen, da die Voraussetzungen dafür als gegeben angesehen werden. (vgl. Ziff. 2.2 Umweltbericht, Ziff. 2,43 Begründung zum B-Plan).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Biotop wird dargestellt.</p> <p>Die Baugrenze hat einen Mindestabstand von 5 m zum Biotop. Dieses soll zur Sicherung des Bestandes im Gebiet bleiben.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>und geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen. Insbesondere während der Bauzeit sind die besonders geschützten Biotop durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. dadurch, dass keine Erdablagerungen, Baumaschinen, etc. im Wurzelbereich der Feldhecke gelagert werden).</p> <p>c) Artenschutz Im Umweltbericht erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung mittels „Worst-Case“-Analyse. Somit sind für alle potentiell vorkommenden Arten geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Grundsätzlich sind für alle Artengruppen Aussagen zu allen anlage-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigungen im Umweltbericht zu ergänzen. Zudem empfehlen wir, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, neben den in diesem Kapitel aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzrechtliche Prüfung), ein eigenständiges Pflege- und Entwicklungskonzept (Herstellungspflege und dauerhafte Pflege) für den Solarpark zu erstellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung entspricht nicht der gängigen Form. Wir bitten um eine klare Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote.</p> <p>Eine fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollumfänglich möglich, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich einzelner Arten/Artengruppen bitten wir um Überarbeitung/Ergänzung der folgenden Punkte:</p> <p>Haselmaus Das mögliche Vorkommen von Haselmäusen wurde mittels Worst-Case Analyse und Betrachtung der Habitateignung festgestellt. Da das Vorkommen nicht auszuschließen ist, sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> <p>- M 2 (Bauzeitenbeschränkung) ist als eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Haselmaus benannt. Nach unserem Verständnis bezieht sich diese auf eine Waldrandaufwertung. Dieser Sachverhalt ist klar darzustellen. Es wird lediglich die Gruppe der Fledermäuse in der Beschreibung dieser Maßnahme benannt. Wir bitten die zeitliche Regulierung in Bezug auf mögliche Haselmausvorkommen zu benennen. Unklar ist auch, ob die geplanten großflächigen Gehölzrückschnitte (> 200 m²), welche auf mehrere Abschnitte über 2-3 Jahre, ebenfalls nur im Winter stattfinden sollen.</p>	<p>Es wird eine Umweltbaubegleitung vorgeschlagen, die diese Belange wahrzunehmen hat.</p> <p>.</p> <p>Zu c) Artenschutz:</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wird erstellt.</p> <p>Die Maßnahmen werden entsprechend ergänzt und im GOP zusammengefasst.</p> <p>s. oben</p> <p>Zu Haselmaus:</p> <p>Wird ergänzt (vgl. UB M 2)</p> <p>Wird ergänzt (vgl. UB M 2)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht benannt.</p> <p>- M 6 - Verwendung von herkunftszertifizierten, gebietsheimischen Gehölzen (UG 10, Hochschwarzwald), welche als Nahrungsgrundlage für Haselmäuse dienen können - stellt eine geeignete Ausgleichsmaßnahme dar. Dies ist in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>- Niströhren für Haselmäuse sind anzubringen.</p> <p>Fledermäuse Das mögliche Vorkommen von Fledermäusen wurde mittels einer Worst-Case Analyse und Betrachtung der Habitateignung festgestellt. Da das Vorkommen nicht auszuschließen ist, sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. In den vorliegenden Unterlagen wird an keiner Stelle eine mögliche nächtliche Beleuchtung der geplanten Anlage oder von Teilen der Anlage erwähnt. Wir gehen daher davon aus, dass dies nicht notwendig sein wird. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Anlage ist in jedem Fall als Vermeidung zum Schutz der Artengruppe Fledermäuse auszuschließen (Siehe Ausführung unter: Sonstige Arten/Artengruppen, Ergänzung Avifauna).</p> <p>Zu den „Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“:</p> <p><i>M 3, Erhalt und Ergänzung der Hecke im Süden:</i> - In der Begründung wird der Erhalt und die Ergänzung von einer Leitlinie erwähnt. Es ist klar darzustellen ob es sich hier tatsächlich um eine Fledermausleitstruktur handelt, die im Sinne des § 44 BNatSchG geschützt ist, welche Funktion diese hat und inwieweit es zu anlage-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigungen kommt. - In den Bebauungsvorschriften unter „1.4.2.4 Fläche F 4: Feldhecke“ wird eine Pflanzliste aufgeführt für die Ergänzungspflanzungen. Wir weisen darauf hin, dass hier ausschließlich herkunftszertifizierte, standortgerechte Gehölze verwendet werden dürfen. Von einer Einbringung von Liguster ist aus fachlicher Sicht abzusehen. - Hinweis: Studien aus den USA haben sich mit möglichen Kollisionsrisiken von Fledermäuse mit den Zäunen auseinandergesetzt. - Es sind gebietsheimische Gehölze, UG 10, Hochschwarzwald zu verwenden. - Nisthilfen für die unterschiedlichen Fledermausarten sollten im Rahmen von M 6 ergänzt werden</p> <p><i>M 4, Extensivierung des Grünlandes zu einer artenreichen Magerwiese:</i> - Um die Eignung dieser Maßnahme und das Aufwertungspotential bewerten zu können, ist die vorherige Nutzung ausführlicher darzustellen (z.B. wieviel wird gedüngt? Was wird genau</p>	<p>Wird ergänzt, s. Artenschutzbericht</p> <p>Pflanzungen sind nicht vorgesehen, falls erforderlich wird Hinweis beachtet (Ergänzung Maßnahmenbeschreibung)</p> <p>Es werden 3 Niströhren festgesetzt.</p> <p>Zu Fledermäuse:</p> <p>Eine Nachbeleuchtung wird ausgeschlossen (Ziff. 1.4.1.5 Bebauungsvorschriften).</p> <p>Es entfallen keine Quartiere. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Die zur Entnahme vorgesehenen Bäume sind vor Fällung nochmals zu kontrollieren und ggf. zu erhalten (M 6). Es wird empfohlen, 2-4 Fledermauskästen (Spaltenquartiere) anzubringen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>in der Pflege verändert?). Gemäß der vorliegenden Beschreibung (einmalige Mahd und Herbstbeweidung) liegt bereits eine extensive Nutzung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die dargestellte Aufwertung um 10 Ökopunkte (ÖP)/m² ist durch die beschriebene geplante Nutzung fachlich nicht nachvollziehbar und wenig wahrscheinlich. - Recherchen der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH ergaben, dass in vielen Fällen die Entwicklung von Magerwiesen unter Freiflächensolaranlagen nicht erfolgreich ist. Magerwiesen sind meist nur in randlichen, unbeschatteten und einfach zu pflegenden Bereichen vorzufinden (siehe auch: Kap 5.6 Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH). - Wir bitten darum, die technischen Möglichkeiten, also die zum einsatzkommenden Maschinen für die Mahd incl. Abräumen des Mahdgutes, unterhalb der PV-Module zu benennen. - Die Mindesthöhe der Mahd ist aus fachlicher Sicht auf min. 10 -15 cm festzusetzen. - Bezüglich der benannten möglichen Beweidung: <p>Wir bitten um genaue Ausführungen des Weidekonzepts. Insbesondere sind Angaben zu ergänzen, mit welchen Tieren, sowie Tierbesatz und mit welcher Dauer die Fläche beweidet werden soll. Beispielsweise würden Schafe aufkommende Brennesseln nicht fressen.</p> <p>Wie soll die Frühweide begleitet werden? Durch eine zeitlich zu lange, oder mit einem zu hohen Viehbesatz, kann eine Frühweide auch schnell zu negativen Entwicklungen führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Festsetzungen, bzw. in der Maßnahmenbeschreibung, sollte hinsichtlich überjährigen Bestehenlassen von Altgrasstreifen „in fachlich geeignetem Umfang“, ergänzt werden. - Es ist unklar, ob eine Biotoptypenkartierung oder lediglich eine Begehung stattgefunden hat. Eine detaillierte Artenliste liegt nicht bei. Es sollte dargestellt werden, ob die benannte Arten wie Brennesseln, scharfem Hahnenfuß, Ampfer, Disteln u. ä. bereits auf der Fläche vorhanden sind. Eine Biotoptypenkartierung ist vorzunehmen. - Die Möglichkeit einer Aushagerung und Einsaat mit heimischem artenreichem Saatgut UG 10, Hochschwarzwald, vor Baubeginn, sollte geprüft werden und in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen werden. <p>Mit den genannten Hinweisen ist die hier dargestellte großflächige Aufwertung zu einer Magerwiese (33.43) zu überdenken und entsprechend der reale Begebenheiten anzupassen. Siehe auch Anmerkungen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz.</p>	<p>Wird ergänzt. Es erfolgt eine Umstellung auf Portionsweide mit Rindern, im Modulbereich mit Schafen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Teilverschattung wird der Planwert für die ganze Fläche auf 15 ÖP gesetzt.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die nicht adäquate Pflege die Ursache wenig wertiger Biotope in PV-Anlagen ist. Daher, sind entsprechende Vorgaben zur Pflege zu treffen.</p> <p>Aktuell wird von Beweidung ausgegangen. Erste ferngesteuerte Mähgeräte, die das Mähgut aufnehmen, sind bereits auf dem Markt.</p> <p>Wird ergänzt.</p> <p>Wird in der Maßnahmenbeschreibung UB M 6 dargestellt.</p> <p>Wird ergänzt.</p> <p>Biotoptypen s. Bestandsplan Abb. 14 und Beschreibung Grünland</p> <p>Es liegt bereits Grünland vor.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Zu M 5, Entwicklung von Saumstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht nur strandortangepasstes, sondern auch standortheimisches (UG 10, Hochschwarzwald) Pflanzmaterial zu verwenden. - Bei der Durchführung ist ein mind. 3 m breiter Streifen zwischen bestehendem Waldrand und der Anlage, auch wenn der Zaun entfällt, zu planen. - Bei der Pflege sollte ebenfalls an überjährige Streifen gedacht werden, um das Nahrungsangebot, durch gezielte Förderung von Insekten für Fledermäuse zu erhöhen. Die Standorte sollten jeden Winter wechseln, um eine Verbuschung der Fläche zu vermeiden. <p>Zu M 6, Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zeitlichen Regelungen unter M 2 sind hier mit aufzunehmen. - Dem Grünordnungsplan sind keine temporären Tümpel zu entnehmen. Eine Anlage von Gewässern für Amphibien ist sehr zu begrüßen. - Die Entwicklung eines gestuften und geschwungenen (Buchten-) Waldrands würde eine zusätzliche Aufwertung der Standortvielfalt für die meisten der betroffenen Tierarten darstellen. <p>Avifauna Die zweimalige Begehung, ohne Benennung von Uhrzeit und Witterungsbedingungen, entspricht keiner validen Brutvogelkartierung. Es wird von einer Worst-Case Betrachtung ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt eine Aussage zu Rast- und Zugvögeln. - Dem Hinweis, dass es wenige Studien und Aussagen zum Verhalten von Vogelarten innerhalb und um PV-Anlagen gibt, möchten wir hinzufügen, dass „Birdlife Österreich“ zumindest das Verhalten einiger Vogelarten innerhalb und um PV-Anlagen beschrieben hat. - Siehe obenstehende Hinweise zu M 1 – M 6 - Die Wahl der Nistkästen unter M 7 ist mit den vermutlich vorkommenden Vogelarten abzugleichen. <p>Reptilien und Amphibien Es sind Vorkommen von Bergmolch, Grasfrosch und Blindschleiche im Umfeld des Plangebietes bekannt. Diese Artvorkommen sind zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für M 4, M 5 sollte im Hinblick auf den Amphibien und Reptilienschutz eine Mindestmahdhöhe von 10 -15 cm festgesetzt werden. - Unter M 6 erwähnte temporäre Gewässer sind umzusetzen (siehe oben), deren Erhalt ist im Maßnahmenkonzept zu beschreiben (regelmäßige Entlandung und Freistellen). 	<p>Zu M 5: Es ist keine Pflanzung/ Einsaat vorgesehen.</p> <p>Dies ist der Fall.</p> <p>Es ist eine Mahd von max. 30%/Jahr vorgesehen.</p> <p>Zu M 6: Auf M 2 wird verwiesen.</p> <p>Da keine Tümpel vorhanden sind, wird diesbezüglich kein Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Eine geschwungene Linie ist bereits vorgegeben. Der Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Zu Avifauna: Wird ergänzt Die Studie ist bekannt.</p> <p>S. oben Die Auswahl wird entsprechend definiert.</p> <p>Zu Reptilien und Amphibien</p> <p>Wird ergänzt</p> <p>Die Maßnahme erscheint nicht zwingend erforderlich, da keine Laichgewässer zerstört werden. Es erfolgt eine Empfehlung (UB M 6)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Sonstige Arten/Artengruppen, Ergänzung Avifauna</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Artengruppe der Insekten wurden bisher überhaupt nicht berücksichtigt. Wir bitten um Ergänzung. - In den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist zudem eine konkrete Festsetzung zur Beleuchtung zu ergänzen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden: Eine nächtliche Beleuchtung ist aufgrund der Ortsrandlage, des Landschaftsbilds und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Störung von Leitstrukturen, Jagd- und Nahrungshabitaten) auszuschließen. Zum Schutz von Insekten, Vögeln und Fledermäusen sind grundsätzlich nur fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zulässig. Ebenfalls ist mit aufzunehmen, dass, sofern diese erforderlich ist, die Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren ist und so gestaltet werden muss, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten erfolgen. Besonders in Richtung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist eine Beleuchtung zu unterlassen. - Unweit des Plangebiets liegen Kernflächen des Auerwilds. Das Auerwild wurde in den vorliegenden Unterlagen bisher nicht berücksichtigt. Wir bitten um Ergänzung. <p>d) Beschreibung und Bewertung sonstiger Schutzgüter</p> <p>Schutzgut Boden Das Schutzgut Boden fehlt gänzlich in der Bilanzierung. Technische Einrichtungen (Transformatoren, Nebenanlagen), Zufahrtswege und eventuell notwendige Stellplätze werden nicht beschrieben oder beachtet. Wir weisen darauf hin, dass Bodenfunktionen z.B. durch das Befahren im Rahmen der Bauarbeiten und durch den geringeren Niederschlagseintrag aufgrund der Module generell beeinträchtigt werden. Dies ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzunehmen. Zudem weisen wir auf die Fachstellungnahme des Fachbereichs „Wasser und Boden“.</p> <p>Schutzgut Biotop und sonstige Arten (mit Bilanzierung) Aus dem Umweltbericht geht nicht klar hervor, ob eine Biotoptypenkartierung oder lediglich eine Begehung stattgefunden hat. Auch die Jahreszeit der Begehung oder Kartierung, die vorgefundene Wuchshöhe etc. ist bedeutend für die</p>	<p>Im Rahmen der Waldrandentwicklung wird angestrebt, nasse Stellen im Wald zu vertiefen (vermutlich ehemalige Lehmentnahmestellen) (vgl. UB M 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird ergänzt <p>Nächtliche Beleuchtung wird ausgeschlossen (1.4.1.5 Bebauungsvorschriften).</p> <p>vgl. Kap. 2.1, Wird noch näher ausgeführt Vgl. Artenschutz</p> <p>Zu: Schutzgut Boden</p> <p>Wird ergänzt</p> <p>Zu: Schutzgut Biotop und sonstige Arten (mit Bilanzierung)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Plausibilisierung der Bewertung des Biotoptyps. Wir bitten um Klarstellung.</p> <p>Es ist eine Biotoptypenkartierung (inkl. detaillierter Artenliste) vorzunehmen.</p> <p>Fettwiesen und Weiden IST-Zustand: Um die Eignung dieser Maßnahme und das Aufwertungspotential bewerten zu können, ist die vorherige Nutzung ausführlicher darzustellen (z.B. wieviel wird gedüngt? Was wird genau in der Pflege verändert?). Die vorliegende Beschreibung, einmalige Mahd und Herbstbeweidung ist bereits extensiv. - Mit der vorliegenden Beschreibung der Artenzusammensetzung, sowie gut ausgeprägter Krautschicht scheint die Bewertung des Ist-Zustandes im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz recht gering.</p> <p>Weitere Biotoptypen: Die beschriebene und im Bestandsplan dargestellte Magerwiese (33.43) fehlt in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bzw. ist in der Bemerkung als „sehr kleinflächig, Vernässungsstelle“ beschrieben. Die Flächengrößen im Plan im Vergleich zur Bilanzierung ist nicht stimmig. Auch ist die Bewertung der Magerwiese mit 15 ÖP im Ist-Zustand vs. 23 im Plan-Zustand und die damit einhergehende hohe Aufwertung nicht nachvollziehbar (siehe Kommentare zu M4). Wir bitten um Klarstellung/Korrektur.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Die Einfriedung mittels einer 2 m hohen Feldhecke kann die Auswirkungen auf das Schutzgut nur geringfügig minimieren. Aufgrund des Geländereiefs und einer Modultischhöhe von 4 m werden die Module, trotz Einfriedung, weithin sichtbar sein und das typische Landschaftsbild der streubesiedelten Landschaft verändern. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anmerkungen zur Eingriffs-/Ausgleich-Bilanzierung: - Die Anmerkungen zu M 3 - M 7, sowie Schutzgut Biotope und sonstige Arten, sind anzupassen. - Alle im Bestandsplan genannten Biotoptypen sind zu bilanzieren. - Die „Bilanzierung der Eingriffe“ unter 4.11 ist nicht nachvollziehbar, es liegen Rechenfehler vor (Berechnungstabelle, Aufsummierungen stimmen nicht)</p> <p>1.2 Minimierung von Eingriffen Wir bitten um Ergänzung/Berücksichtigung der folgenden fachlichen und rechtlichen Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht: - Der Einsatz von Herbiziden, Pflanzenschutzmitteln sowie chemisch-systemische Düngemittel als auch Gülle und Festmist ist generell auszuschließen.</p>	<p>Angaben werden ergänzt</p> <p>Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.</p> <p>Die Artenzahl der Heuwiese ist mit 14 unterhalb der Kartierschwelle für FFH-Mähwiesen.</p> <p>Wird klargestellt.</p> <p>Zu: Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Die Feldhecke hat eine Höhe von mind. 4,0 m. Die Bilanzierung wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert.</p> <p>Wird übernommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>- Es ist ein Mindestabstand der Einfriedung von 10 cm vom Boden vorgesehen. Laut Handlungsleitfaden des UM ist hier jedoch ein Mindestabstand vom Boden von 15 bis 20 cm zu sichern. Dies ist anzupassen.</p> <p>- Eine Darstellung der Beeinträchtigungen während der Bauzeit, z.B. Örtlichkeit des zwischengelagerten Bodens, geplante Bodenbewegungen wäre wünschenswert</p> <p>- Es wird auf Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, 2021 KNE verwiesen.</p> <p>- Entsprechend des Handlungsleitfadens „Freiflächensolaranlagen“ des Umweltministeriums BaWü (vom Sept. 2019) sind konkrete Leit- und Zielarten festzulegen und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen auf der Fläche zu realisieren. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p>- Wir bitten um Angaben zur minimalen Modultiefe, Abstände von den Modulen zueinander, Abstände der Modulreihen und Modultischgrößen um die Angaben zur Entwicklung der Bio-toptyp prüfen zu können.</p> <p>- Wir bitten um Darstellung notwendiger dauerhafte Fahrwege (Versiegelungen/Teilversiegelungen) innerhalb der geplanten Anlage etc.</p> <p>- Ein zusammenhängendes Pflegekonzept der Entwicklung der Fläche und dauerhaften Pflege ist zum Zeitpunkt der Offenlage zu erstellen.</p> <p>- Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist vorzunehmen. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können vereinfachter dargestellt werden, so die Entwicklungs- und dauerhafte Pflege in einem eigenständigen Pflege und Entwicklungskonzept dargestellt wird.</p> <p>1.3 Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen Wir gehen davon aus, dass keine externen Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden und der Ausgleich vollständig planintern stattfinden kann. Sollte sich dies wider Erwarten doch nicht realisieren lassen, weisen wir darauf hin, dass, soweit die Gemeinde die Durchführung des erforderlichen Ausgleichs anstatt durch bauplanerische Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan außerhalb eines Bebauungsplanes durch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB vorsieht, sicherzustellen ist, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich dafür geeignet und verfügbar sind. In der Begründung ist eine dahingehende Aussage zur Verfügbarkeit der Flächen für die Ausgleichsplanungen zu treffen. Soweit der Ausgleich durch sonstige Maßnahmen auf Flächen vorgesehen ist, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist hierfür eine vertragliche Regelung mit dinglicher Sicherung zu treffen. Der Vertrag sollte vor dem Satzungsbeschluss geschlossen sein und auch eine vertragliche Regelung enthalten, in der sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Duldung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde verpflichtet mit entsprechender Sicherung im Grundbuch (beschränkt persönlichen Dienstbarkeit).</p>	<p>Wird übernommen</p> <p>Wird im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes behandelt.</p> <p>Da keine schutzbedürftigen Arten betroffen sind, werden zu entwickelnde Lebensräume benannt.</p> <p>Wird ergänzt</p> <p>Wird im GOP dargestellt</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird vorgenommen</p> <p>Zu 1.3:</p> <p>Dies ist richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>1.4 Kompensationsverzeichnis Die ggf. erforderlichen externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Gemeinde Eisenbach in das Kompensationsverzeichnis einzustellen (§ 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist die Untere Naturschutzbehörde hiervon zu benachrichtigen.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Bodenschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Renz, 0761/2187-4466 oder Leander.Renz@lkbh.de) Bodenschutzkonzept (BSK) Die Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind von den Kommunen bei der Ausführung eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und deren Planung zu berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann gegebenenfalls ein BSK zu erarbeiten ist. Die gleiche Verpflichtung obliegt später auch dem jeweiligen Bauherrn bei der Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p>	<p>Zu 3.1:</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird mit dem Bauantrag eingereicht.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei allen Vorhaben (keine Planungen) ein BSK vorzulegen, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Konkrete Vorhaben können z.B. spätere Erschließungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen sein. Bei der Ermittlung der Bodenfläche sind hinsichtlich der Bodeneinwirkung sowohl die für das Bauvorhaben temporär genutzten als auch die dauerhaft versiegelten Bodenflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel des BSK soll es sein, die natürlichen Bodenfunktionen als auch die Archivfunktion der Böden zu schützen. Wir empfehlen, ein ggfls. erforderlich werdendes BSK so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, so dass alle notwendigen Bodenschutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Ausführung berücksichtigt werden können.</p> <p>Das BSK ist von einer sach- und fachkundigen Person zu erstellen und sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Weitergehende Informationen zum Thema „Bodenschutzkonzept“ erteilt die untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p> <p>Anmerkungen zum Umweltbericht Im Umweltbericht des Ing.-Büros ARCUS (Stand: 25.09.2023) wird in Kapitel 4.1 „Schutzgut Boden“ die Erosionsneigung als gering dargestellt. Entscheidend für das Erosionsrisiko ist jedoch nicht ausschließlich die Hangneigung (S-Faktor), sondern auch die Bodenerodierbarkeit (K-Faktor) und die Regenerosivität (R-Faktor) sowie weitere Faktoren. Gemäß der Gefährdungskarte für Bodenerosion sind die Flächen im Plangebiet mit einem hohen Erosionsrisiko (potenzieller Bodenabtrag 7,5 bis 15 t/ha*a) bewertet. Die Darstellung/Bewertung ist daher im Umweltbericht entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die Bodenerosionsgefährdung ist deswegen entscheidend, weil die Randbereiche der PV-Module stärkeren Regeneinflüssen unterliegen (Abtropfbereiche) und es dort bei Starkniederschlägen zu Bodenerosionen kommen kann. Insbesondere dann, wenn das Risiko für die Flächen entsprechend hoch eingestuft ist.</p> <p>Erosionswirkungen mit bodenschädlichen Veränderungen sind auf den überplanten Flächen nur dann nicht zu erwarten, wenn entsprechende Schutzvorkehrungen und/oder technische Maßnahmen zum Erosionsschutz – insbesondere an den Abtropfkanten - im Vorfeld ergriffen werden. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen und ggfls. in den Textteil bzw. in die Bebauungsvorschriften entsprechend zu übernehmen.</p> <p>Hinweis zu Ziffer 2.3 „Boden“ der Bebauungsvorschriften Die unter Ziffer 2.3 genannten Hinweise zum Bodenschutz sind vorliegend unpassend (keine Bodenumlagerungen, kein</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu: Anmerkungen zum Umweltbericht:</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Wird beim Schutzgut Boden ergänzt.</p> <p>Zu: Hinweis zu Ziffer 2.3</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Oberbodenabtrag, keine Zwischenlagerung oder Verwertungsmaßnahmen an anderer Stelle) und daher nicht zielführend. Darüber hinaus beziehen sich die Hinweise teilweise auf eine veraltete / nicht mehr gültige Rechtslage. In Bezug auf die neue Rechtslage und abgeleitet von den bodenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen empfehlen wir, folgende Bestimmungen/Hinweise im Textteil der Bauvorschriften zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden. <input type="checkbox"/> Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut und umgelagert werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten (dies gilt insbesondere für Oberboden und alle Bereiche, die nicht überbaut werden). <input type="checkbox"/> Alle Bodenarbeiten, die mit Eingriffen in die zukünftigen Grünflächen sowie mit Eingriffe in die kulturfähigen Oberbodenschichten verbunden sind, müssen sich an der Bodenfeuchte orientieren. Bodenarbeiten ohne Schutzvorkehrungen sind nur bis zu maximal fest bis halbfester Konsistenz (Bodenfeuchte > 50 cbar) zulässig. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer). <input type="checkbox"/> Für Böden im Konsistenzbereich ko3 (steif-plastisch) können die Arbeiten unter Berücksichtigung des „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes“ fortgesetzt werden. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer). <input type="checkbox"/> Bei einer Saugspannung des Bodens zwischen 6 und 12 cbar, Konsistenzbereich ko4 (weich-plastisch) darf der Boden nicht ohne Schutzvorkehrungen befahren werden. Erdarbeiten dürfen jedoch von Baggermatratzen oder von Baustraßen aus durchgeführt werden. Dabei darf der mittlere Kontaktflächendruck von 0,4 kg/cm² (40 kPA) nicht überschritten werden. <input type="checkbox"/> Bei nassem bis sehr nassem Boden (Saugspannung unter 6 cbar), Konsistenzbereich ko5 und ko6, werden durch 	<p>Die Hinweise werden übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Befahrung und Bearbeitung / Umlagerung irreversible Gefügeschäden verursacht. Ein Befahren und Bearbeiten ist unzulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> Nach ergiebigen Niederschlägen ist selbst bei anschließend trockener Witterung die Bearbeitbarkeit und die Befahrbarkeit bis zum Erreichen des Konsistenzbereichs 3 (steif-plastisch) eingeschränkt. Von der Bodenfeuchte abhängige Baustillstandszeiten sind daher rechtzeitig vorher einzuplanen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei den vorliegenden Böden sind aufgrund der Vorsorgeanforderungen nach §1 BBodSchG besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen vorsorglich zu vermeiden. Die Befestigungsarten – wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, etc.– der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrücke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten. Befestigte Baustraßen (geschüttet mit definiertem Aufbau) sind vorzugsweise auf (oberhalb) begrüntem Oberboden anzulegen, sofern der Oberboden ausreichend trocken und tragfähig ist (geschlossene Grasnarbe). Unbefestigte Befahrungswege dürfen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden (geschlossene Grasnarbe) und nur mit Raupenfahrzeugen mit geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht befahren werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Stabilisierung des anstehenden Bodens mit Kalk-/Zementgemischen ist verboten.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir, die Beachtung und Umsetzung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Vorgaben und Maßnahmen in den Vorschriften festzusetzen.</p> <p>3.2 Wasserversorgung/Grundwasserschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenlaub, 0761/2187-4423 oder Martin.Lindenlaub@lkbh.de) Der Standort für das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) 326167 ‚Hirschplatz Bräunlingen‘ in Zone 3. Möglicherweise ist für die Herstellung der Fundamente der Träger (Bohren oder Einrammen) eine Befreiung von Bestimmungen der WSG-Rechtsverordnung des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 28.06.1994 erforderlich, die gegebenenfalls bei der dortigen Kreisverwaltung in Villingen-Schwenningen zu beantragen ist.</p>	<p>Die vorstehenden Hinweise werden übernommen.</p> <p>Es wird ein Bodenschutzkonzept im Rahmen des Bauantragsverfahrens erstellt und dessen Vorgaben beachtet. t,</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
8	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 450 Gewerbeaufsicht Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Zur Beurteilung der Blendwirkung (Verkehr bzw. Anwohner) sollte ein Blendgutachten entsprechend der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Anhang 2) erstellt werden.</p> <p>3.2 Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, z.B. durch Transformatoren, hervorgerufen werden. Die Werte der TA-Lärm sind einzuhalten.</p> <p>3.3 Die Vorgaben aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten, dies gilt insbesondere für das Öl der Transformatoren. Gemäß Umweltbericht sollen die Transformatoren in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufgestellt werden.</p> <p>3.4 Unter Nr. 2.4 in den Bebauungsvorschriften wird auf das Thema Blindgänger eingegangen. Vor Bauarbeiten in noch nicht umgegraben oder erkundeten Flächen ist eine historische Erkundung bzw. Sondierung hinsichtlich Kampfmitteln geboten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.0: Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die dort geforderten Maßnahmen werden umgesetzt (Blendschutzzaun, Heckenpflanzung)</p> <p>Wird beachtet (dichte Wanne für Trafos)</p> <p>Zu 3.3: Die AwSV wird beachtet (wird in die Hinweise aufgenommen) Zustimmung</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
14	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 470 Vermessung & Geoinformation Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
15	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 510 Forst Schreiben vom 05.01.2024</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Das Bauvorhaben grenzt an ein Waldgebiet an. Da kein Abstand zu diesem Waldbestand geplant wurde, muss mit walddtypischen Gefahren, welche vom Wald ausgehen, gerechnet werden. Die Haftung liegt hierbei nicht bei dem Waldbesitzer.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zustimmung.</p>
<p>16</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 520 Brand- & Katastrophenschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>17</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 530 Wirtschaft & Klima Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG): „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Der Ausbau erneuerbarer Energien ist neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz das wirksamste Mittel gegen das Fortschreiten des Klimawandels und ist daher eines der wichtigsten Klimaschutzziele von Bund und</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Land. Insbesondere der Bedarf an erneuerbar produziertem Strom wird wegen der zunehmenden Sektorkopplung (Strom für Wärmeversorgung, industrielle Prozesse, Produktion von Wasserstoff und für die Mobilität) stark steigen. Die Bereitstellung von erneuerbarem Strom wird daher zunehmend zum Standortfaktor für die Wirtschaft im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, auch mit Blick auf die Sicherung der Arbeitsplätze.</p> <p>Aus diesen Gründen befürwortet der Fachbereich Wirtschaft und Klima den Bau eines Solarparks in Eisenbach Oberbränd ausdrücklich.</p>	Kenntnisnahme
18	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 540 Flurneueordnung Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	Kenntnisnahme
19	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 580 Landwirtschaft Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Für die Bebauungsplanfläche auf der Gemarkung Oberbränd über 10,9 ha konnte nur bis 2004 eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung über die Teilnahme am Gemeinsamen Antragsverfahren festgestellt werden. Die überplanten Flurstücke Nrn. 140 und 141 entlang des Gemeindewaldes werden auch aufgrund der Hangneigung in der Flurbilanz als Untergrenzflur, d. h. nicht landbauwürdige Flächen geführt.</p> <p>3.2 Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegenden internen Maßnahmen (M 3 Erhalt und Ergänzung Heckenbiotop, M 4 Entwicklung Magerwies, M 5 Saumstreifen zum M 6 Entwicklung eines artenreichen Waldes), die zu einem vollständigen Ausgleich führen sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>3.3 Aufgrund der hängigen Lage am Waldrand, Einstufung in der Flurbilanz, internen Kompensationsmaßnahmen und fehlender Bewirtschaftungsnachfrage kann aus agrarstruktureller Sicht der vorliegenden Solarparkplanung zugestimmt werden.</p> <p>3.4 Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Zufahrt zu und von den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach Planumsetzung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Flurstücke Nrn. 123 und 121/1, die nur über den vorliegend nicht überplanten Wirtschaftsweg Flst. 124 erschlossen sind. <input type="checkbox"/> Aktuell wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Sollten sich dahingehend im weiteren Verfahren Änderungen ergeben, weisen wir darauf hin, dass bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §15(3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. <input type="checkbox"/> Gemäß §15(6) NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen. 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Wirtschaftsweg auf Flst. 124 wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>20</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Das Vorhaben liegt an der Kreisstraße K 4993 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, so dass die Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz (StrG) zu beachten sind. In einem Bereich von 15 m, gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gilt das absolute Anbauverbot, so dass hier keine Hochbauten oder baulichen Anlagen zulässig sind. In Teilbereichen wird dieser Abstand mit der Baugrenze unterschritten. Der erforderliche Abstand zur Kreisstraße ist einzuhalten, die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>1.2 Das Vorhaben befindet sich innerhalb des relativen Anbauverbots nach § 22 Abs. 2 StrG. Hiernach bedürfen Anlagen</p>	<p>Zu 1.1:</p> <p>In § 22 des Straßengesetzes werden in Abs. 1 Anbaubeschränkungen, u.a. für Kreisstraßen definiert, wonach Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 Meter vom Fahrbahnrand nicht errichtet werden dürfen. In Satz 2 wird jedoch geregelt, dass dies „nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind sowie nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen“ gilt.</p> <p>Diese Rechtslage wurde der Behörde kommuniziert und es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass ein Abstand von 10 m ausreichend ist.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>innerhalb eines Abstandes von 30 m zum Fahrbahnrand der Zustimmung. Die Zustimmung kann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies unter anderem wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist. Durch die Solarmodule besteht die Gefahr einer Blendwirkung für die Fahrzeugführer auf der Oberbränder Straße (K 4993). Dies kann sich nachteilig auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken. Um eine Zustimmung erteilen zu können, ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen. Lediglich der Ausschluss von Blendwirkungen in den örtlichen Bauvorschriften ist nicht ausreichend.</p> <p>U</p> <p>1.3 Aus den Unterlagen ist die Erschließung des Solarparks nicht ersichtlich. In der Begründung wird lediglich erwähnt, dass die Erschließung über eine unmittelbare Anbindung an die Oberbränder Straße (K 4993) erfolgen soll. Aufgrund der Lage im straßenrechtlichen Außerortsbereich stellt dies grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erteilt werden kann (Konzentrationswirkung). Generell gilt es jedoch, neue und direkte Zufahrten im Außerortsbereich zu vermeiden und stattdessen auf die bestehende Infrastruktur zurückzugreifen. Hier wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, den bestehenden Weg auf Flst. Nr. 124 für die Erschließung zu nutzen. Sofern dies nicht umsetzbar ist, ist bei Anlage einer neuen Zufahrt auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten. Sofern eine neue Anbindung an die Kreisstraße erforderlich ist, wird aufgrund der Kurvenlage im weiteren Straßenverlauf der K 4993 angeregt, einen direkten Anschluss an die Oberbränder Straße im Bereich der Bestandsbebauung (zwischen den Anwesen Hausnummer 88 und 91) zu prüfen. Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sind zeichnerisch entsprechend zu kennzeichnen. Der Plan ist entsprechend anzupassen.</p> <p>1.4 Privates Oberflächenwasser darf weder der Kreisstraße noch deren Entwässerungseinrichtungen (Straßeneinläufe, Mulden etc.) zugeführt werden.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>Ein Blendgutachten wurde erstellt und die darin geforderten Maßnahmen in die Vorschriften aufgenommen.</p> <p>Für die Erschließung des Solarparks kann und soll der Weg auf Flst. Nr. 124 genutzt werden. Eine neue dauerhafte Zufahrt von der K 4993 ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
21	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme</p>	
22	<p>LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, Bräunlingen Keine Stellungnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
23	<p>NABU Baden-Württemberg, Stuttgart Schreiben vom 14.12.2023 der NABU Hochschwarzwald dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen von NABU Hochschwarzwald. Wir bitten um Weiterleitung an den Gemeinderat und die zuständigen Behörden/Planer.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Wir bitten Antworten und Beschlüsse auch an folgende Adresse zu senden: NABU Hochschwarzwald, Michael Schäfer Sachbearbeiter Flächennutzungspläne/Bebauungspläne Schuppenhörlestr. 19, 79868 Feldberg</p>	Zustimmung.
24	<p>Naturpark Südschwarzwald, Feldberg Keine Stellungnahme</p>	
25	<p>Netze BW GmbH, Stuttgart E-Mail vom 14.12.2023</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme, Zustimmung
26	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, E-Mail vom 10.01.2024</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Der Bebauungsplanentwurf entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (16. Änderung). Zur 16. FNP-Änderung haben wir uns mit Stellungnahme vom 10.01.2024 geäußert. Diese bitten wir zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf</p>	Siehe Abwägung zur 16. FNP-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
27	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das überragende öffentliche Interesse wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der 1 Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p> <p>2 Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p> <p>Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Titisee-Neustadt - Gemeinde Eisenbach auf einer Fläche von ca. 8,99 ha eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche für Solarenergie umwidmen. Der parallel hierzu in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ sieht hierfür ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO vor, in dem ausschließlich Anlagen und Gebäude zur Solarenergienutzung (Photovoltaik) sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen, Batteriespeicher, Verkehrsflächen und Einfriedigungen errichtet werden dürfen.</p> <p>Somit schaffen beide Bauleitpläne die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Der Standort liegt in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet im Sinne des EEG und ist damit nach dem EEG förderfähig.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p>
28	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), E-Mail vom 04.01.2024</p> <p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Die vorgenannten Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ i.d.F. vom 04.12.2023 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>29</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme</p>	
<p>30</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Stellungnahme vom 15.01.2024 Bearbeiter: Moritz Haas</p> <p>Parallelverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach zur 16. punktuellen FNP-Änderung und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Oberbränd" beinhaltet Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Im Speziellen ist die nördlich gelegene Festsetzung F5 Wald korrekterweise als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Plan dargestellt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine solche Darstellung laut gefestigter Rechtsprechung baurechtlich nur zulässig ist, wenn die Festsetzung im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt und/oder städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Wir bitten daher die Waldfläche – analog zur Darstellung in der 16. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach – aus dem Plan auszuschließen.</p> <p>Für die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen bitten wir, den nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstand von 30 m einzuhalten.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit PV-Flächen in Waldnähe aus Sicht der höheren Forstbehörde wichtig: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage im Westen zum Wald (Abstand ca. 10 m bei einer Länge von rund 70 m) kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb unserer Einschätzung nach § 4 Abs. 3 LBO hier analog anzuwenden ist. Im Einzelnen handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p>	<p>Die Waldfläche wird für ökologische Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Diese sind aus städtebaulichen Gründen für die Verwirklichung des Planvorhabens erforderlich. Daher soll die Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben.</p> <p>Der Waldabstand von 30 m soll unterschritten werden, da dieser nicht nach §4 Abs. 3 LBO nicht für Solarparks angewendet werden muss, um wertvolle Flächen, die im Waldabstand liegen, nutzen zu können. Dies ist insbesondere deshalb von Belang, da der Wald an der Nordseite des Gebietes liegt und somit keine Verschattung der Module bewirkt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p><input type="checkbox"/> Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume sind daher möglichst zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.</p> <p><input type="checkbox"/> In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692).</p> <p><input type="checkbox"/> Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde im vorliegenden Fall dringend empfohlen zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.</p> <p>Ebenso sollte der Waldabstand nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im B-Plan dargestellt werden.</p>	<p>Die Waldbrandgefahr wird dennoch als äußerst gering eingestuft und rechtfertigt nicht den Verzicht auf eine erheblich große sonst nutzbare Fläche. Haftungsfragen entstehen bei Sturmschäden nicht, da es sich um den gleichen Eigentümer beim Wald und dem Solarpark handelt.</p> <p>Mit Wechselrichtern und Trafostationen wird der Waldabstand von 30 m eingehalten, um die Brandgefahr zu minimieren.</p> <p>Mit einem Restrisiko ist zwar zu rechnen, das aber im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme Anlage in Kauf genommen werden soll. Der Wald liegt an der Nordseite des Gebietes und somit nicht in der Hauptwindrichtung (Südwest). Im Schadensfall ist eine Dekontamination des Bodens vorzusehen.</p> <p>Die Beschattungssituation wurde bei der Festlegung der Modulflächen bereits berücksichtigt. Ansprüche zur Zurücknahme des Waldtraufes sind nicht vorgesehen oder geplant, da sich der Wald im Eigentum des Grundstücksbesitzers des Solarparks befindet.</p> <p>Aus den o.g. Gründen kann auf die Einhaltung des Waldabstandes (gilt nur für die Module) verzichtet werden.</p> <p>Der Waldabstand wird im Bebauungsplan dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	Die untere Forstbehörde am Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Kenntnisnahme
31	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 24.11.2023</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Plattensandstein-Formation und der Kristallsandstein-Subformation (der sV). Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetttonhorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die für den Bau des Solarparks relevanten Angaben werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Es wird ein Bodenschutzkonzept erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG HIRSCHPLATZ BRÄUNLINGEN" (LUBW-Nr. 326167, RVO vom 28.06.1994) wird in den vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Solaranlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Anlagenbau, Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten, etc.) u. U. die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Bau und Betrieb keine wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird in die Hinweise aufgenommen.
32	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2/Luftfahrtbehörde, E-Mail vom 30.11.2024</p> <p>das Plangebiet befindet sich außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes.</p> <p>Es bestehen keine luftrechtlichen Einwendungen.</p> <p>Dies gilt für den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan!</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für notwendig.</p>	Kenntnisnahme
33	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Denkmalpflege Keine Stellungnahme</p>	
34	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg E-Mail vom 13.12.2023</p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks. Wir weisen jedoch darauf hin, dass weder die Suchraumkulisse des Regionalverbands noch die Potenzialanalyse des Landes geeignete Grundlagen für eine Alternativenprüfung darstellen.</p> <p>Ferner bitten wir um Änderung des Umweltberichts bezüglich der Aussagen zum Regionalplan sowie zum Landschaftsrahmenplan. An dem betreffenden Standort sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) keine zeichnerischen Festlegungen vorhanden. Der aktuelle Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans (Stand Juli 2023) ist unter www.rvso.de/LRP0723 abrufbar.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird der Standort aus der Raumnutzungskarte des Regionalverbandes übernommen (Stand: Offenlage). Die Potentialanalyse des Landes wird ergänzend erwähnt. (s. Ziff. 2.1.1 der Begründung zum Bebauungsplan)</p> <p>Der Umweltbericht wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung.</p>
35	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Schreiben vom 21.12.2023</p> <p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
	<p>Die folgende Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ als auch auf das damit verbundene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Gemeinde Eisenbach möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Regionsgrenze. Von großräumigen Wirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht auszugehen. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben</p>	Kenntnisnahme
36	<p>Schwarzwaldverein e.V., Freiburg Keine Stellungnahme</p>	
37	<p>TransnetBW GmbH, Stuttgart E-Mail vom 29.11.2023</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 16. Punktuellen FNP-Änderung „Solarpark Oberbränd“ in Eisenbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
38	<p>Stadtverwaltung Bräunlingen E-Mail vom 24.11.2023</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2023 zur frühzeitigen Beteiligung zur 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Titisee-Neustadt / Eisenbach und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“.</p> <p>Die Stadt Bräunlingen hat die Änderung geprüft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Bräunlingen ersichtlich und zu erwarten. Zur 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Titisee-Neustadt / Eisenbach und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ bestehen keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägung
39	<p>Stadtverwaltung Donaueschingen E-Mail vom 29.11.2023</p> <p>Vielen Dank für Ihre Information im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in Bezug auf die Planungsabsichten auf der Gemarkung Oberbränd der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald).</p> <p>Von Seiten der Stadt Donaueschingen werden im Hinblick auf den aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ bzw. den in diesem Zusammenhang zu ändernden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach (Hochschwarzwald) keine Anmerkungen oder Bedenken geäußert.</p> <p>Regelgerechte, eigene Planungen der Stadt sind weder von der Aufstellung des Bebauungsplans noch der 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans berührt.</p> <p>Ein redaktioneller Hinweis: Auf Seite 3 der Begründung zum Bebauungsplan, letzter Absatz, müsste es heißen „Eisenbach (Hochschwarzwald)“ statt „Eisenbach (Schw.)“</p> <p>Wir wünschen der Gemeinde und dem Vorhabenträger einen reibungslosen Fortgang des Planverfahrens.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Wird korrigiert</p>
40	<p>Stadtverwaltung Löffingen Keine Stellungnahme</p>	
41	<p>Stadt Vöhrenbach Keine Stellungnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägung
1	<p>Bürger Nr. 1 (Name ist der Verwaltung bekannt) E-Mail vom 12.01.2024</p> <p>Ich zeige vollmachtsversichernd die anwaltliche Vertretung für ... an.</p> <p>Die geplante Freiflächen Solaranlage Oberbränd soll in unmittelbarer Nähe zum Grundstück unseres Mandanten und unmittelbar bis an die Oberbränder Straße entstehen.</p> <p>Wir hatten bereits den Herren Bold und Schinzler von der Firma E3 im persönlichen Gespräch unsere Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen. Die uns vorliegenden Planungsunterlagen sehen eine Photovoltaikanlage vor, welche bis unmittelbar an die Oberbränder Straße und damit auch an das Grundstück meiner Mandantschaft heranreicht. Im Gespräch konnten die Herren Bold und Schinzler (noch) kein Gutachten zur zu erwartenden Lichteinwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht vorlegen. Es gibt aktuell keine Immissionsrichtwerte für Reflexion, so dass über die Zumutbarkeit für unsere Mandantschaft anhand der Umstände des Einzelfalls zu befinden sein wird. Auf dem Grundstück meiner Mandantschaft sind aus unserer Sicht erhebliche Beeinträchtigungen durch reflektierende Sonnenstrahlung zu erwarten. Würde der Bebauungsplan nicht bis unmittelbar an die Oberbränder Straße reichen, sondern eine Pufferzone ausweisen, könnte verhindert werden, dass Module nah an der Straße aufgestellt werden können.</p> <p>Wir sehen zudem eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Blendung von unmittelbar an der Straße stehenden Modulen.</p> <p>Bei anderen Freiflächenanlagen wurden in der Regel ausreichende Abstände zu Verkehrsstraßen und zu Wohnbebauung bereits im überplanten Gebiet berücksichtigt.</p> <p>Ein Pufferstreifen zur Oberbränder Straße erscheint notwendig, um die Blendwirkung durch Reflexion zumindest zu vermindern.</p> <p>Zur Frage der Geräuschentwicklung der Wechselrichter und deren geplantem Standort konnte uns von der Firma E3 keine Angabe gemacht werden. Die Wechselrichter müssen in der Regel gut erreichbar sein. Wir sehen deshalb die Gefahr, dass diese in unmittelbarer Nähe zur Oberbränder Straße und damit zum Grundstück meiner Mandantschaft stehen werden.</p> <p>Soweit ein Pufferstreifen zur Oberbränder Straße vorhanden wäre, wäre ein Mindestabstand gewahrt.</p> <p>Wechselrichter verursachen in der Regel im Neuzustand ca. 60 db (A), werden aber im Laufe der Zeit deutlich lauter.</p>	<p>Es wurde ein Blendgutachten, das dem Bebauungsplan beigelegt wird, erstellt. Die darin getroffenen Maßnahmen, die eine unzulässige Blendwirkung ausschließen, werden in die Bebauungsvorschriften übernommen.</p> <p>Die Baugrenze liegt in einer Entfernung von 10 m von der Grundstücksgrenze zur Oberbränder Straße. Zwischen den Modulen und der Straße wird eine Hecke von mindestens 4 m Höhe vorgeschrieben. .</p> <p>Wechselrichter werden in ausreichendem Abstand zur Oberbränder Straße und dem Wohngebäude vorgesehen, sodass keine unzulässige Geräuschentwicklung entsteht.</p>

Bearbeiter im Auftrag der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Datum: 08.07.2024/31.07.2024
Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen